

Stellungnahme der Österreichischen Universitätenkonferenz (uniko)

zum Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz, das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, und das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei kleinen und mittleren energieverbrauchenden Unternehmen bereitgestellt werden, erlassen werden und das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energie-Control-Gesetz und das KWK-Gesetz geändert werden (Energieeffizienzpaket des Bundes)

GZ: BMWFJ-551.100/0026-IV/1/2012

Wien, am 28. Jänner 2013

Abgesehen von zahlreichen, nicht ausreichend konkreten Formulierungen im vorliegenden Entwurf merkt die uniko zu § 22 des EnEffG im Speziellen an:

Primär richtet sich das Gesetz an den Bund selbst, Energieversorgungsunternehmen und an „endenergieverbrauchende Unternehmen: jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit im Sinne der Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs, ...“. § 22 sieht die Einrichtung einer Gebäudedatenbank vor, wobei Abs 1 es offen lässt, welche Daten tatsächlich erfasst werden sollten: „Sämtliche Gebäudedaten, Energieverbrauchsdaten und aushangpflichtige Energieausweisdaten aller Bundesgebäude“. Der Begriff „sämtliche Gebäudedaten“ ist von einer derartigen Breite, dass eine Abschätzung des Aufwands, der mit der Erhebung dieser Daten verbunden ist, unmöglich ist. Es lässt sich auch nicht erkennen, welchen Zweck diese Daten zu erfüllen haben und wer auf diese Daten Zugriff hat. Ohne Festlegung, für welche Zielsetzung welche Daten benötigt werden, ohne Einschränkung auf die dafür notwendigen Daten, ohne eine zugehörige Aufwandsabschätzung und ohne Festlegung, wer auf diese Daten Zugriff haben soll, sollte dieser Abs. 1 entfallen.

Abs 2 ist zu streichen, da es nicht ersichtlich ist, wozu neben dem Bund selbst auch „alle aufgrund des Bundesrechts eingerichteten juristischen Personen sowie alle mehrheitlich im Eigentum einer juristischen Person des Bundes stehenden Unternehmen“ diese Daten für die von ihnen genutzten Gebäude ermitteln und in der geplanten Gebäudedatenbank dokumentieren sollen. Es werden somit nur punktuell gewisse Einrichtungen mit unterschiedlichsten Nutzungen erfasst: die Auswertung, eine Vergleichbarkeit dieser inhomogenen Daten und der daraus resultierende Nutzen bleibt mehr als fragwürdig, der für die Universitäten damit verbundene Mehraufwand würde jedoch mit Sicherheit anfallen und ist im Budget nicht vorgesehen. Darüber hinaus wäre im Falle von Universitäts-Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen zu beachten, dass die Minderheitsgesellschafter aufgrund der direkten Benachteiligung einen diesbezüglichen Ausgleich geltend machen könnten.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz


Univ. Prof. Dr. Heinrich Schmidinger e.h.
Präsident